

VEREINBARUNG
über die Durchführung von
Schulsozialarbeit
an der Ferdinand-Lieven-Förderschule

Zwischen

**der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

Sozialpädagogischer Einrichtung Mühle e.V. Hilden

- nachstehend „**SPE - Mühle**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Schulsozialarbeit versteht ihre pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zur gelingenden Bewältigung des Schul – und Lebensalltags. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

Als intermediäre Instanz agiert Schulsozialarbeit auf vielen Ebenen und schafft niederschwellige Angebote, bietet eigene Räume an, wirkt an der Organisationsentwicklung von Schule mit und installiert sozialpädagogische Ansätze und Verfahren.

Schulsozialarbeit ist den Prinzipien der Jugendhilfe von Freiwilligkeit, Aufforderung und Weiterentwicklung zur Selbsttätigkeit und Lebensweltorientierung verpflichtet.

Sie soll mittels präventiver und intervenierender Ansätze dazu beitragen, die räumlich-organisatorische Trennung von Jugendhilfe und Schule zumindest partiell aufzubrechen und eine verbindlich vereinbarte, dauerhafte Kooperation der beiden Systeme darstellen.

§ 1

Aufgaben

1. Die SPE Mühle führt auf der Grundlage der §§ 1, 11, 13 und 14 des SGBVIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:

Schulsozialarbeit für die Sekundarstufe I in der Ferdinand – Lieven Schule mit den Schwerpunkten

- Einzelfallhilfe

- Entwicklungs- und Erziehungsunterstützende **Gruppenangebote** für Schülerinnen und Schüler
- Angebote für Lehrkräfte
- Pädagogische Begleitung und Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem regionalen Hilfe- und Unterstützungssystem
- Angebote für Eltern / Erziehungsberechtigte

Im Fokus stehen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, benachteiligte und beeinträchtigte Kinder und Jugendliche.

2. Zur Sicherung der obigen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeformen auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmenden Konzeptes.
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie dem kommunalen Steuerungskreis für Schulsozialarbeit.
- Mitwirkung an regelmäßigen Gesprächen mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung.
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden.

§ 2

Finanzierung

1. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten Leistungsbeschreibung. Festgeschrieben wird ein Stellenumfang von 0,5 Stellen für die Ferdinand-Lieven Schule.
2. Die SPE Mühle erhält für die Einbringung der Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von **52.763 €** ~~38.200.-€~~. **Darin enthalten sind die Personalkosten für die 0,5 VZK Sozialarbeiterstelle, die Sach- und Gemeinkosten, die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung und die Sonderkosten** ~~Die Kontraktsumme umfasst 34.200.-€ Personalkosten (gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2011/2012 2009/10 inkl. Sach- und Gemeinkosten) und 4.000.-€ Projektgelder.~~ **(Kostenaufstellung kann der Anlage 2 entnommen werden).**
3. Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, ~~Basis 31.05.2008 = 100 Punkte, um mehr als 5%,~~ **Basiswert für 1.1.2012 = 111,5 um mehr als 5%** so hat die SPE Mühle bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der **Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten, auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung um 5 % verändert.**
4. Die SPE Mühle schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
5. Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.

6. Die SPE Mühle legt der Stadt regelmäßig
 - bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - jährlich bis zum 1. April eine Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vor.
7. Die SPE Mühle verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang auf zu bewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 3

Qualitätssicherung

1. SPE Mühle und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit bestimmt.
2. SPE Mühle und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
3. Die Rahmenvereinbarung Kinderschutz gilt entsprechend.

§ 4

Fachkräfte

1. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt die SPE Mühle Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochstudium als Dipl. Sozialarbeiterin oder Dipl. Sozialarbeiter nachweisen können, oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt der SPE Mühle.
2. ~~Die Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt zu dem jeweils geltenden Tarifvertrag des Anstellungsträgers analog des TVöD S11.~~ **Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiter sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S 11 TVÖD einzugruppieren.**

§ 5

Gültigkeit des Kontraktes

1. Die Vereinbarung tritt zum ~~15.08.2010~~ **01. Januar 2013** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

3. Beide Parteien haben das Recht, eine Verlängerung von drei Jahren zu verlangen. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer, also **spätestens bis zum 30.06.2015** ~~bis zum 14.02.2013~~ abgegeben werden. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, haben beide Parteien eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum **01.01.2019** ~~14.08.2016~~ mit einer Frist von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

Für die Sozialpädagogische
Einrichtung Mühle e.V. Hilden

Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Hans-Werner Schneller
Vorsitzender

Paul Lutter
Geschäftsführer